

VERORDNUNG (EWG) Nr. 210/68 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1968

zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ und insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch die Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽²⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1968

Für die Kommission

B. HERINGA

Stellvertretender Generaldirektor

Für Mehle, Grob- und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden in der beigefügten Tabelle festgesetzt.

(2) Für die im vorgenannten Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird eine Erstattung nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1968 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Februar 1968 zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE / Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 10.01	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn :	
	— für Exporte nach den Ländern der :	
	— Zone III a)	56,45
	— Zone IV c)	57,95
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	54,00
ex 10.01	Hartweizen	54,05
10.02	Roggen ⁽¹⁾	34,80
10.03	Gerste :	
	— für Exporte nach Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und Dänemark	37,00
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	38,00
10.04	Hafer	24,00
10.05 B	Anderer Mais	35,50
ex 10.07 B	Hirse aller Art (Millet)	1,00
	Sorghum und Dari	30,75
ex 11.01 A ex 11.01 B	Mehl von Weizen, Spelz oder Mengkorn :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :	
	— für Exporte nach den Ländern der :	
	— Zone IV	85,30
	— Zone III a)	84,30
	— Zone III b)	82,30
	— Zone II	82,30
— Zone I	79,30	
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	77,30

⁽¹⁾ Als Weichweizen und Roggen bezeichnet man Getreide, das keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen wurde.

NB : Diese Zonen sind in der Verordnung Nr. 694/67/EWG (ABl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

		(RE / Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 :	
	— für Exporte nach den Ländern der :	
	— Zone IV	76,35
	— Zone III a)	76,35
	— Zone III b)	74,35
	— Zone II	74,35
	— Zone I	71,35
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	69,35
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	65,35
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1100 :	
	— für Exporte nach den Ländern der :	
	— Zone IV a)	73,35
	— Zone III a)	73,35
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	61,35
	— mit einem Aschegehalt von 1101 bis 1650	56,35
	— mit einem Aschegehalt von 1651 bis 1900	52,35
ex 11.01 C	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	40,20
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 850	37,20
	— mit einem Aschegehalt von 851 bis 1150	34,20
	— mit einem Aschegehalt von 1151 bis 1400	31,20
	— mit einem Aschegehalt von 1401 bis 1600	28,20
	— mit einem Aschegehalt von 1601 bis 1800	25,20
	— mit einem Aschegehalt von 1801 bis 2000	22,20
ex 11.02 A I	Grob- und Feingrieß von Hartweizen :	
	— für Exporte nach den Ländern der Zone IV b)	81,25
	— für Exporte nach den anderen Drittländern	75,25
ex 11.02 A I	Grob- und Feingrieß von Weichweizen	77,15